

Entsch.-Sammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2D 668/69BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Herta K [REDACTED],

L [REDACTED], C [REDACTED] / USA, [REDACTED] H [REDACTED] Place,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte [REDACTED] Dr. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 51,

Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Nühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 1. Februar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. September 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor. Den am 21. Januar 1964 eingegangenen Antrag der Klägerin, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verletzung der Frist des § 189 Abs. 1 ZPO zu gewähren und den Berufschaden ihres in der Deportation verstorbenen Bruders zu entschädigen, hat das Berufungsgericht, wie schon die Behörde, abgelehnt. Es nimmt an: Da sich nach dem Vortrag der Klägerin der 1953 an Rechtsbeistand Dr. E. [REDACTED] erteilte Auftrag darauf beschränkt habe, eigene Ansprüche und ererbte nach ihren Eltern und ihrem Ehemann geltend zu machen, sei die Klägerin selbst gehalten gewesen, nach Verkündung des ZPO 1955 den ihr nunmehr gemäß § 140 ZPO zustehenden Anspruch auf Entschä-

- 3 -

digung des Schadens ihres Bruders nachzugehen; anderen-
falls wäre der Klägerin das Verschulden ihres Rechtsbeil-
stands auszurechnen, weil er bis zu seinem Tod im Jahre
1963 entgegen einem umfassenden Auftrag den ererbten An-
spruch nach dem Bruder der Klägerin nicht angemeldet hätte.
Diese Auffassung wirft, wie auch die Beschwerde nicht ver-
kennt, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung
auf.

Die Meinung der Klägerin, das Berufungsurteil weiche
von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Rnw 1966, 280
Nr. 36 ab, trifft nicht zu. Nach dem Vortrag der Klägerin
geht der Patriichter davon aus, daß sie von dem Inkrafttre-
ten des Bundesentschädigungsgesetzes und seinen weitgehen-
den Verbesserungen zugunsten der Verfolgten Kenntnis er-
langt habe. Unter diesen Umständen misst das Berufungs-
gericht im Einklang mit dem Bundesgerichtshof an, daß
sich die Klägerin nicht mehr mit einer 1953 erteilten
Auskunft zufrieden geben durfte, sondern bei ihrem Be-
vollmächtigten nachfragen mußte, ob sie nunmehr den Scha-
den ihres verstorbenen Bruders als Erbin durchsetzen könne.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Darin kann keine Überspannung der Anforderungen an ein schuldloses Verhalten gesehen werden. Im übrigen beruht die Feststellung, die Vernehmung der Frist des § 189 Abs. 1 BGG sei verschuldet, auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung.

Mai

Puch